OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350653/5/Py/TO

Datum:
Linz, 21. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der M.L., X, E., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 07.11.2018, GZ: BHLLSO-2017-486597/52-KJ, nach Ergehen einer Beschwerdevorentscheidung vom 28.01.2019, GZ: BHLLSO-2017-486597/59-Ki, und nach Stellung eines Vorlagenantrages vom 12.02.2019, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG (Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass die in Spruchpunkt I. erfolgte Kürzung um 25 % von der konkreten Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erfolgen hat und nicht vom generell maßgeblichen Mindeststandard. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 07.11.2018, GZ: BHLLSO-2017-486597/52-KJ, wurde über den Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 08.10.2018 wie folgt entschieden:

„I. Ihnen wird ab 01.11.2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

a) L.M., geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. a Oö. BMSV)

b) L.H., geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit a Oö. BMSV)

Der oben dargestellte Mindeststandard wird gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG auf Grund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft und § 11 Abs. 5 Oö. BMSG auf Grund ausdrücklicher Verweigerung zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft um 162,28 Euro (= 25 % des Mindeststandards) reduziert.

Diese Leistung ist befristet bis 31.01.2019.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen

a) L.M., geb. am x
- Beihilfe z. Deckung d. LU (AMS)

b) L.H., geb. am x
- Sonstiges Einkommen (Zuwendungen, ca.)“

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde begründend unter anderem Folgendes an:

„Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Aufgabe der bedarfsorientierten Mindestsicherung die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens ist, sowie die damit verbundenen Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Sachliche Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist, dass eine von der sozialen Notlage betroffene Person bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen. Bedarfsorientierte Mindestsicherung stellt somit kein arbeitsloses Grundeinkommen dar. Arbeitsfähige Personen sind daher angehalten, eine aktive Arbeitssuche zu betreiben und ist die Behörde berechtigt, laufend entsprechende Nachweise über die diesbezüglichen Bemühungen der Hilfeempfänger einzufordern. Sofern eine Arbeitssuche der hilfesuchenden Person nur nach vorausgegangener behördlicher

Ermahnung bzw. angedrohter Leistungskürzung erfolgt sind daher Zweifel berechtigt, ob die hilfesuchende Person tatsächlich bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung oder Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen. Bezüglich der AMS-Termine ist zudem anzumerken, dass hier nicht lediglich die Verpflichtung besteht, die Termine wahrzunehmen, sondern sich im Zuge dieser Termine auch entsprechend für ein positives Ergebnis zu engagieren.
Weiters wird darauf hingewiesen, dass bei Bezug der BMS kein Berufsschutz besteht."

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 22.11.2018, mit dem eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt wurde und Folgendes vorgebracht wurde:

Mit dem bekämpften Bescheid wurde der BF und ihrem Ehemann bedarfsorientierte Mindestsicherung zuerkannt. In Spruchpunkt I wurde jedoch der Mindeststandard des Ehemannes der BF um 162,28 € (= 25 % des Mindeststandards) reduziert. Begründend führte die belangte Behörde dazu aus, dass der Ehemann der BF seine Bemühungspflicht verletzt habe, indem er die Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt vereitelt habe.

Im Gegensatz zur Ansicht der Behörde hat der Ehemann der BF weder seine Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt noch besteht eine generelle Arbeitsunwilligkeit. Wie im Bescheid festgestellt, hat sich der Ehemann der BF regelmäßig bei Unternehmen beworben und dies bei der belangten Behörde durch eine Auflistung der 11 Bewerbungen auch nachgewiesen. Auch seine FAB-Betreuerin, Frau G., kann seine Bemühungen um einen Arbeitsplatz bestätigen. Zudem setzt der Ehemann der BF seit längerem Schritte, um ein selbstständiges Unternehmen aufzubauen. So hat er mehrere Projekte im IT-Bereich entwickelt. Auch dies ist als Erfüllung der Bemühungspflicht anzusehen.

Eine generelle oder grundlegende Arbeitsunwilligkeit wurde zudem entgegen der Ansicht der belangten Behörde vom AMS nie festgestellt. Der BF hat lediglich eine erfolgte Bewerbung verspätet an das AMS gemeldet, weshalb sich im EDV-System noch ein Eintrag bei der Rubrik „offene Bewerbungen" befunden hat. Dieser Eintrag wurde mittlerweile vom zuständigen AMS-Referenten gelöscht.

Zum Vorwurf der Behörde, der Ehemann der BF habe beim AMS angegeben, er bewerbe sich nicht bei Firmen, die fremde Personen mit „Du" ansprechen, ist Folgendes auszuführen: Der Ehemann der BF hat beim AMS mitgeteilt, dass ihm keine Stelleninserate von Unternehmen weitergeleitet werden mögen, in welchen die Bewerber mit „Du" angesprochen werden, da sich dies einerseits, wie man an dieser Ansprache erkennt, an Jugendliche bzw. Maturanten richtet, der Ehemann der BF somit von vorneherein offensichtlich nicht in die angesprochene Zielgruppe fällt, und der Ehemann der BF sich andererseits bereits bei solchen Unternehmen beworben hat und die Erfahrung gemacht hat, dass, diese unseriös sind. Das wäre in etwa dem gleichzuhalten, wenn der BF in der Beschwerde die zuständige Referentin mit „J." ansprechen würde. Diese würde das wohl als ebenso unseriös einstufen. Zudem weisen die AMS-Betreuer von sich aus auf die Möglichkeit hin, dass die Bewerber mitteilen können, dass unpassende Stellenangebote gestrichen werden können.
Gem. § 11 Abs 1 Oö BMSG hat der Betreffende seine Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen. Es war für den Ehemann der BF als Akademiker und aufgrund seiner Erfahrungen sehr wohl gut einschätzbar, dass die oben genannten Firmen kein seriöses Angebot für ihn darstellen

würden bzw. von der Altersstruktur nicht passen würden und es sich daher um keine entsprechende Erwerbsmöglichkeit handelt. Bewerbungen sind sowohl für die Bewerber als auch die betreffenden Firmen sehr zeitintensiv, daher ist auch hier ein möglichst ressourcenschonender Einsatz geboten.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass von vielen Unternehmen gar keine Rückmeldungen auf Bewerbungen kommen."

3. Die belangte Behörde entschied aufgrund der Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung vom 28.01.2019 wie folgt:

„I. Ihnen wird ab 01.12.2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

a) L.M., geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. a Oö. BMSV)

b) L.H., geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. a Oö. BMSV)

Der oben dargestellte Mindeststandard wird gemäß
§ 11 Abs. 4 Oö. BMSG auf Grund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft und § 11 Ab. 5. OÖ. BMG auf Grund ausdrücklicher Verweigerung zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft um 162,82 Euro (=25 % des Mindeststandards) reduziert.

Diese Leistung ist befristet bis. 31.01.2019

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen

a) L.M., geb. am x
Beihilfe z. Deckung d. LU (AMS)

b) L.H., geb. am x
Sonstiges Einkommen (Zuwendungen, ca.)"

Begründend verweist die Behörde auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 07.11.2018, GZ: LVwG-350574/3/Bm/To, und führt aus, dass darin festgehalten wurde, dass eine Kürzung mangels Erfüllung der Bemühungspflicht gerechtfertigt ist und eine Kürzung des gewährten Mindeststandards als angemessen erscheint.

4. Die Bf stellte daraufhin den Vorlageantrag vom 12.02.2019 und brachte Folgendes vor:

„Nach ständiger Judikatur des LVwG Oö ist eine Kürzung der Mindestsicherung aufgrund Verletzung der Bemühungspflicht nicht vom Mindeststandard, sondern von der

ausbezahlten Leistung vorzunehmen (zuletzt LVwG Oö 3.12.2018, LVwG-350627/2/Kli; weiters LVwG- 350432/2ZBm/TO Linz, 15. Februar 2018; LVwG-350487/2/KLi Linz, 22. März 2018; LVwG-350473/8/GS/TK Linz, 14. Mai 2018; LVwG Oö 13. Juli 2018, LVwG-350549/3/KLi; 30.8.2018, LVwG-350546/2/GS/TO). Die im von der Behörde zitierten Erkenntnis vom 7.11.2018 erkennende Richterin hat bereits im Erkenntnis vom 16. Jänner 2017, Zahl LVwG-350283/5/Bm/SH zu Recht erkannt hat, dass eine Kürzung der Leistung nicht vom Mindeststandard, sondern von der ausbezahlten Leistung, also nach Abzug des Einkommens, zu berechnen sei. Auch im von der Behörde zitierten Erkenntnis des LVwG OÖ vom 7.11.2018 wird entgegen der Ansicht der Behörde nicht festgestellt, dass eine Kürzung vom Mindeststandard als angemessen erscheine. Das LVwG Oö führt Folgendes aus: 'Im Hinblick darauf, dass die Weigerung Stellenbewerbungen abzugeben über einen 'längeren Zeitraum erfolgte, erscheint auch die Kürzung der zuerkannten Leistung für die Monate Juli, August und September 2018 um 30 % des gewährten Mindeststandards als angemessen.'
Dass sich in diesem Fall die Kürzung der Leistung mit der Kürzung der Mindeststandards deckt, dürfte damit zusammenhängen, dass der Ehemann der BF kein Einkommen hatte, welches vor Berechnung der Kürzung abzuziehen war.

Zur genauen Berechnung der Höhe der zulässigen Kürzung der Leistung wird auf die Beschwerde vom 22.11.2018 gegen den Erstbescheid vom 7.11.2018 verwiesen.“

5. Mit Vorlageschreiben vom 07.03.2019, GZ: BHLLSO-2017-486597/65-Ki, legte die belangte Behörde die Beschwerde sowie den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte aufgrund des Antrags der Bf für 24.04.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung an. Mit E-Mail vom 21.04.2019 teilten die Bf und ihr Ehegatte mit, dass auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet wird, worauf diese mit Schreiben vom 23.04.2019 wieder abberaumt wurde.

II. Nachfolgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

1. Die Bf, geb. x, rumänische Staatsangehörige, erlernter Beruf: Dipl. Krankenschwester, lebt mit ihrem Ehepartner, Herrn DI Dr. H.L., (in der Folge: Herr L.) geb. x, erlernter Beruf: Technische Mathematik und Informatik, in einer Mietwohnung in E., X.

Mit Eingabe vom 27.12.2017 stellte die seit 21.12.2017 beim AMS T. arbeitssuchend gemeldete Bf erstmals bei der belangten Behörde einen Antrag auf Gewährung Bedarfsorientierter Mindestsicherung. Seit 10.01.2018 ist auch Herr L. beim Arbeitsmarktservice ohne Anspruch aus der Arbeitslosenversicherung als arbeitssuchend gemeldet. Mit Bescheid vom 23.01.2018 wurde den Ehepartnern befristet bis 28.2.2018 jeweils Bedarfsorientierte Mindestsicherung in der Höhe

des Mindeststandards für Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV), zuerkannt, wobei als eigene Mittel die regelmäßigen Zuwendungen Dritter einzusetzen waren. Gleichzeitig wurden sie in Form einer Ermahnung im Sinne des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG aufgefordert, sich im Rahmen ihrer Bemühungspflicht bis 09.02.2018 beim F.C. für BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu melden. Seit 20.02.2018 ist das Ehepaar in der F.C. Beratung.

Mit Bescheiden vom 22.05.2018 und 09.07.2018 wurden aufgrund der gestellten Anträge die monatlichen Geldleistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung weitergewährt.

Im Rahmen der regelmäßigen Rückmeldungen über betreute Personen an die Behörde wurde die belangte Behörde am 05.07.2018 in Form eines Clearing-stellenvermerk darüber informiert, dass gemeinsame Betreuung, auf die das Ehepaar L. beharrt, eine Vermittlung erschwere und sich Herr L. auf angeboten Stellen nicht beworben habe, weil diese für ihn nicht passen würden. Laut AMS wurde bereits im März 2018 von ihm die aktiv angebotenen Unterstützung durch die Beratungs- und Betreuungseinrichtung „J.“ abgelehnt, eine Bewerbung bei eine IT Firma in S. sei nicht erfolgt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 09.07.2018 wurde die Bf neuerlich auf die Bemühungspflicht gemäß § 7 Oö. BMSG die der Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung zu Grunde liegt, hingewiesen, dies mit dem Zusatz, dass die Nichterfüllung der Bemühungspflicht eine Kürzung bzw. Einstellung der Leistung zur Folge hat.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 02.08.2018 wurde hinsichtlich Herrn L. die gewährten Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für die Monate August, September und Oktober 2018 um 30 % des zuerkannten Mindeststandards reduziert. Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde beim Landesverwaltungs-gericht Oberrösterreich eingebracht. Das Landesverwaltungsgericht Oberröster-reich hat diese Beschwerde abgewiesen, wobei sich in diesem Bescheid die Kürzung der Leistung mit der Kürzung des zuerkannten Mindeststandard deckte, da bei Herrn L. kein Einkommen von der Behörde der Berechnung zugrunde gelegt wurde.

Herr L. wird vom AMS als arbeitsunwillig eingestuft. Begründet wird dies mit seinem Verhalten, wonach er regelmäßig von sich aus allfällige Arbeitsangebote als nicht für ihn passend ablehnt, etwa weil die Ausschreibung in der „Du-Form“ erfolgt, was für ihn unakzeptabel sei. Er hat sich z.B. auf eine Arbeitsstelle der Firma B. GmbH nicht beworben und selbst auf die direkte Kontaktaufnahme mit dem Unternehmen nicht reagiert. Mit Schreiben vom 21. Jänner 2019 an die Behörde bestätigte Herr L., dass von ihm aufgrund seiner angestrebten

Selbstständigkeit in den letzten drei Monaten nur eine Bewerbung für ein Anstellungsverhältnis erfolgte.

Im nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde vom 07.11.2018 wurde laut Berechnungsblatt der Herrn L. maßgebliche Mindeststandard „Mitbewohner“ in Höhe von 649,10 Euro für laufende Geldleistungen ab November 2018 um 162,28 Euro (25 %) mangels Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft und aufgrund ausdrücklicher Verweigerung zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft gekürzt und zudem laufende monatlichen Zuwendungen in Höhe von 260 Euro in Abzug gebracht. Die Kürzung erfolgte somit vom zuerkannten Mindeststandard und nicht von der tatsächlich auszuzahlenden Leistung (d.h. nach Abzug des monatlichen Einkommens etc.).

Dagegen wurde von der Bf rechtzeitig Beschwerde (datiert mit 22.11.2018, bei der belangten Behörde mit 03.12.2018 eingelangt) eingebracht, eine mündliche Verhandlung beantragt und hinsichtlich der Erfüllung der Bemühungspflicht festgehalten, dass der Ehemann der Bf seit längerem Schritte setzt, um ein selbständiges Unternehmen aufzubauen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Kürzungsbetrag nicht korrekt erscheint.

Mit 28.01.2019 entschied die belangte Behörde aufgrund dieser Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung. Die Reduzierung um 25 % wurde damit begründet, dass Bewerbungsaktivitäten am allgemeinen Arbeitsmarkt nicht nachgewiesen wurden. Vom AMS sei ab 29.10.2018 eine Sanktionsmaßnahme erfolgt, die jedoch aufgrund fehlenden Anspruchs auf Arbeitslosengeld beim AMS keine weitere Auswirkung habe.

Die Bf stellte daraufhin den Vorlageantrag vom 12.02.2019, in dem vorgebracht wird, dass eine Kürzung der Mindestsicherung aufgrund Verletzung der Bemühungspflicht nicht vom gewährten Mindeststandard, sondern von der ausbezahlten Leistung vorzunehmen ist.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Nach § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere:
1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
[...]

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Nach § 11 Abs. 2 Oö. BMSG ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

Nach § 11 Abs. 3 Oö. BMSG darf der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres eines Kindes kann dieser Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn, er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

   und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

Nach § 11 Abs. 3a Oö. BMSG sind Personen nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

Nach § 11 Abs. 4 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

Nach § 11 Abs. 5 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

Nach § 11 Abs. 6 Oö. BMSG gelten Abs. 4 und Abs. 5 sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden.

Nach § 11 Abs. 7 Oö. BMSG darf die Deckung des Wohnbedarfs der arbeits- oder unterstützungsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten

Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

2. Nach dem festgestellten Sachverhalt liegen beim Ehepaar L. keine absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft nach § 11 Abs. 3 Oö. BMSG vor und wurde dies auch nicht behauptet. Anzumerken ist, dass sich die Kürzung der Mindestsicherung derzeit ausschließlich auf den Ehegatten der Bf bezieht.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens war daher zunächst zu klären, ob Herr L. seiner im Oö. BMSG vorgesehen Verpflichtung, sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen um dadurch die soziale Notlage zu mindern oder zu überwinden, ausreichend nachgekommen ist. Ist dies nicht der Fall, sieht der Gesetzgeber die Kürzung oder das gänzliche Nichtgewähren der Leistung vor. Diese setzt nämlich die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Als Beitrag der hilfebedürftigen Person gilt insbesondere der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 Oö. BMSG. Nach dieser Bestimmung haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen (vgl. dazu RV 677 BlgNR 24. GP 22, wonach es sich bei der Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht um ein „arbeitsloses Grundeinkommen“ handelt. Bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit und Zumutbarkeit einer Beschäftigung ist grundsätzlich bei der Person von denselben Kriterien auszugehen wie bei der Notstandshilfe (vgl. VwGH 25.04.2013, 2012/08/0076). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes genießen Notstandshilfebezieher gemäß § 9 Abs. 3 AlVG weder Berufsschutz noch individuellen Entgeltschutz (vgl. VwGH 04.09.2013, 2012/08/0076). Um sich in Bezug auf eine von der regionalen Geschäftsstelle des AMS vermittelte zumutbare Beschäftigung arbeitswillig zu zeigen, bedarf es einerseits eines - auf die Erlangung dieses Arbeitsplatzes ausgerichteten, unverzüglich zu entfaltenden - aktiven Handelns des Arbeitslosen und andererseits auch die Unterlassung jedes Verhaltens, welches objektiv geeignet ist, das Zustandekommen des konkret angebotenen Beschäftigungsverhältnisses zu verhindern. Das Nichtzustandekommen eines die Arbeitslosigkeit beendenden zumutbaren Beschäftigungsverhältnisses kann vom Arbeitslosen – abgesehen vom Fall der ausdrücklichen Weigerung, eine angebotene Beschäftigung anzunehmen – somit auf zwei Wegen verschuldet, die Annahme der Beschäftigung also auf zwei Wegen vereitelt werden: nämlich dadurch, dass der Arbeitslose ein auf die Erlangung des Arbeitsplatzes ausgerichtetes Handeln erst gar nicht entfaltet (etwa durch Unterlassen der Vereinbarung eines Vorstellungstermins oder Nichtantritt der Arbeit) oder dadurch, dass er den Erfolg seiner (nach außen zu Tage getretenen) Bemühungen durch ein Verhalten, welches nach allgemeiner

Erfahrung geeignet ist, den potentiellen Dienstgeber von der Einstellung des Arbeitslosen abzubringen, zunichtemacht (VwGH 18.06.2014, 2012/08/0187).

Nach ständiger Judikatur des VwGH steht ein Arbeitsloser der Arbeitsvermittlung dann nicht zur Verfügung, wenn er erkennen lässt, dass er über einen längeren Zeitraum hinweg keine neue Arbeit anzunehmen gewillt ist (VwGH 08.10.2013, 2012/08/0197).

Vorliegend steht fest, dass der Ehemann der Bf in den letzten Monaten das Zustandekommen der vom AMS vermittelter zumutbarer Beschäftigungsverhältnisse vereitelt hat bzw. er selbst gegenüber der Behörde angab, nicht aktiv eine Beschäftigung in einem Angestelltenverhältnis zu suchen. Mit dem Beschwerdevorbringen, dass Bewerbungen des Herrn L. aus dessen Sicht nicht sinnvoll gewesen wären, da dieser als Akademiker und aufgrund seiner Erfahrungen sehr wohl einschätzen könne, ob Firmen ein seriöses Angebot für ihn darstellen bzw. von der Altersstruktur passen würden, kann daher der Vorwurf, er habe keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft gezeigt, nicht entkräften werden. Zudem wurde festgehalten, dass das Interesse von Herrn L. im Wesentlichen seiner im Aufbau begriffenen selbständigen Erwerbstätigkeit gelte. Schon dadurch, dass er damit zum Ausdruck bringt, dass er an einer Einstellung als unselbstständiger Erwerbstätiger nicht interessiert ist, hat er im Sinne der ständigen Rechtsprechung des VwGH das Zustandekommen der Beschäftigung vereitelt (VwGH 27.04.1993, 92/08/0147; 29.06.1993, 92/08/0070; 20.12.1994, 93/08/0129, 16.02.1999, 97/08/0572). Die Beurteilung, ob ein vom AMS oder C.M. vermitteltes Stellenangebot „sinnvoll“ ist oder nicht, obliegt nicht dem Hilfebedürftigen. Vielmehr ist es im Rahmen der Bemühungspflicht in der konkret hier vorliegenden Situation an Herrn L. gelegen, die geforderten Stellenbewerbungen abzugeben. Überqualifikation als solche verhindert – ausgenommen in der Anfangszeit des Arbeitslosengeldbezuges – die Zumutbarkeit grundsätzlich nicht. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes können auch Absolvent/innen oder vormaligen Lehrbeauftragten einer Hochschule z.B. Reinigungs- oder Rezeptionsarbeiten zugewiesen werden (vgl. VwGH 97/08/0572, Ro 2014/08/0023.) In diesem Zusammenhang wird auf die angeführte Judikatur des VwGH hingewiesen, wonach Herrn L. als Mindestsicherungsbezieher – im Gegensatz von Beziehern von Arbeitslosengeld – keinen Berufsschutz noch individuellen Entgeltschutz genießt.

Dadurch, dass Herr L. bei den vom AMS vermittelten Stellenangeboten immer wieder Gründe vorgebracht hat, weshalb er sich auf diese nicht bewirbt bzw. auch von sich aus angibt, derzeit keine entsprechend konsequenten und ausreichenden Schritte zur Erreichung eines Beschäftigungsverhältnisses zu setzen, ist er seiner Bemühungspflicht nicht nachgekommen und liegen damit die Voraussetzungen für eine Kürzung der Leistung vor. Der Ehegatte wurde von der belangten Behörde auch entsprechend verwarnt.

Die Beschwerde erweist sich hinsichtlich der Verletzung der Bemühungspflicht als unbegründet.

3. Sowohl in der Beschwerde vom 22.11.2018 als auch im Vorlageantrag vom 12.02.2019 wird zudem vorgebracht, dass eine Kürzung nicht, wie von der belangten Behörde vorgenommen, vom maßgeblichen Mindeststandard, sondern von der konkreten Leistung zu erfolgen hat.

Mit diesem Vorbringen ist die Bf im Recht. Betrachtet man den Gesetzestext des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG, so geht daraus hervor, dass nicht der Mindeststandard, sondern die Leistung des Hilfeempfängers einer Kürzung unterliegt. Diese Bestimmung kann daher nur so ausgelegt werden, dass die Berechnung der Kürzung von der konkreten Leistung und nicht vom (generellen) Mindeststandard vorgenommen wird. Der Mindeststandard spielt sodann in dieser Norm nur insofern eine Rolle, als die Kürzung mit 50 % desselben gleichsam „gedeckelt“ ist. Für die gänzliche Streichung der Mindestsicherung ist § 11 Abs. 5 Oö. BMSG heranzuziehen. Auch hier ergibt sich aber aus dem Gesetzestext, dass es sich um eine weitergehende Kürzung der Leistung handelt. Schon der Wortlaut der Bestimmung ergibt daher nur eine Kürzung der Leistung und nicht eine Kürzung des anzuwendenden Mindeststandards.

Andernfalls wären auch Konstellationen denkbar, in denen ein Hilfeempfänger nur eine sehr geringe Aufzahlung beispielsweise zum Arbeitslosengeld erhält und durch die Kürzung des Mindeststandards und nicht der Leistung im Ergebnis auch das Arbeitslosengeld „mitgekürzt“ würde.

Dass der Gesetzgeber eine so weitgehende und in andere Leistungen eingreifende Kürzung vornehmen wollte, lässt sich aber auch aus der Beilage 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode nicht entnehmen, ist doch auch dort stets die Rede von der Kürzung der Leistung, nicht aber von der Kürzung des Mindeststandards.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hatte sich mit dieser Frage bereits mehrmals auseinanderzusetzen und dabei ausgeführt, dass sich eine Kürzung im Sinne des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG nur auf die tatsächlich geleistete Bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen kann (vgl. 16.01.2017, LVwG-350283/5/Bm/SH; 15.02.2018, LVwG-350432/2/Bm/To; 22.03.2018, LVwG-350487/2/KLi u.a.). Der Umstand, dass im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 07.11.2018, LVwG-350574/3/Bm/TO, bezüglich der Kürzung nichts beanstandet wurde liegt darin begründet, dass in diesen Fällen die Höhe des Mindeststandards auch der Höhe der Leistung entsprach.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und der Spruch des angefochtenen Bescheides hinsichtlich des zu ermittelnden Kürzungsbetrages entsprechend zu konkretisieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny